Tierschutzrechtliche Würdigung zum Positionspapier des VFD Fachbeirates Ethik und Tierschutz zur Nutzung von Peitschen und Gerten; Gutachten Dr. Andreas Franzky

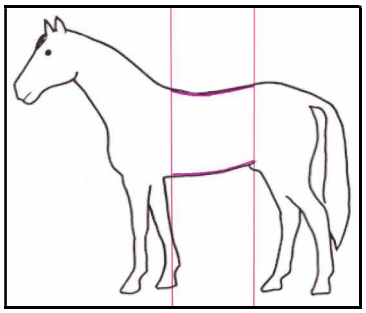

Kommentar/Anzeige der Touchierpunkte

(Quelle: www.tipps-zum-pferd.de)

Tierschutzrechtliche Würdigung

§ 1 des Tierschutzgesetzes verbietet es, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Pferde gehörten zu den Säugetieren, die wegen ihrer grundsätzlich gleichen morphologischen und funktionellen Struktur des zentralen Nervensystems über eine Schmerzempfindung verfügen, wie der Mensch sie kennt.

Das Schlagen eines Pferdes mit einer Peitsche ist – je nach Intensität und Häufigkeit des Einsatzes – geeignet, dem Pferd Schmerzen zuzufügen. Da es sich beim Satz 2 des § 1 des TierSchG um ein unmittelbar geltendes Verbot handelt, muss das Schlagen eines Pferdes mit einer Peitsche oder Gerte als nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar, d. h. als tierschutzwidrig abgelehnt werden.

Bei der Rechtfertigung zum Einsatz von Gerte oder Peitsche kommt der Auslegung des „vernünftigen Grundes“ nach § 1 eine entscheidende Bedeutung zu. So wird in der Kommentierung zum TierSchG (Hirt et al., 2016) der vernünftige Grund als zentraler Begriff im Tierschutzrecht angesehen. Er bestimmt letztlich die Grenze, bis zu der die Gesellschaft aufgrund ihrer Wertevorstellungen und ihres sittlichen und moralischen Empfindens bereit ist, Einschränkungen von Lebensbedürfnissen und Schutzanliegen von Tieren zu akzeptieren. Nach Einschätzung der Bundesregierung (BT-Drs. 126/9742 S. 4) ist ein Grund dann als vernünftig anzusehen, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen wird und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit.

Ein wirtschaftliches Interesse ist beim Einsatz von Gerte oder Peitsche zum leistungssteigernden Antreiben von Pferden (bspw. Wahrung von Sieg- und Platzierungschancen bei Wettbewerben) nicht gegeben. Tierschutzrechtlich stellen wirtschaftliche Interessen deshalb keinen vernünftigen Grund dar, um die Zufügung von Schmerzen bei einem Pferd rechtfertigen zu können.

Maßgeblich für einen Verstoß gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG ist die Tatsache, dass es sich hier um das Zufügen von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen handelt. Das Merkmal „erheblich“ dient der Abgrenzung zu Bagatellfällen. Um solche Bagatellfälle dürfte es sich bei den vorstellbaren Stresssitationen nicht handeln, da bei einem hohen Stresslevel des Pferdes Gerten- oder Peitschenschlägen kontraproduktiv und – nicht nur unter Tierschutzaspekten – völlig unangebracht sind.

Zusammenfassung

Keinesfalls dürfen Gerte oder Peitsche zur Strafe oder Leistungssteigerung eingesetzt werden. Das Tierschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung regelt deshalb den Gerten- oder Peitscheneinsatz in den entsprechenden Ausführungen.

- Generell trifft bereits Paragraph 1 zu, der unter anderem besagt:
  „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“.
- Ergänzend ausgeführt wird in mehreren Passagen des Paragraphen 3:
  „Es ist verboten,
  1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen
  1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen vorzunehmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können
  5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind

Der VFD Fachbeirat Ethik und Tierschutz lehnt den unsachgemäßen Einsatz von Gerten und Peitschen in allen Reit- und Fahrweisen grundsätzlich als nicht pferdegerecht ab.

Gerte oder Peitsche → bisherige Formulierungen

1. **Stellungnahme des VFD Fachbeirates** Ethik und Tierschutz zu einem Artikel der Süddeutsche Zeitung vom 14.10.2016 „Peitschen lohnt sich“ von Ulrich Hartmann, Köln.

Zitat:
Vor drei Monaten hat der italienische Jockey Dario Vargiu den Hengst Isfahan geschlagen. Fünf der neun Peitschenhiebe während des 147. Deutschen Derbys in Hamburg waren erlaubt, die letzten vier nicht mehr. Die Strafe, die der Siegerjockey bezahlen musste: 16 625 Euro. Das macht 4156,25 Euro pro verbotenem Hieb. Das Problem dieses soeben vor dem Renngericht in Köln verhandelten Falles: Die Strafe war dem Jockey egal. Er sagt, der Sieg im Derby sei fürs Renommee wertvoller als die zu zahlende Strafe schlimm. Möglich ist auch, dass er die Strafe gar nicht selbst bezahlen muss. 390 000 Euro hat das Galoppteam "Darius Racing" mit Isfahans Derbysieg verdient.

Die Peitsche, in der Regel ein Griff mit einem längeren Stab und einem Schlag und einer Treibschnur, beziehungsweise eine Gerte, ebenfalls ein Griff, ein mehr oder

weniger biegsamer Stab und entweder einer breiteren Lederklatsche oder auch einer Schnur am Ende.
Eines haben beide gemeinsam. Sie dienen grundsätzlich der Verlängerung des Armes und unterstützen die Hilfengebung. Die Gerte vom Pferd aus oder in der Bodenarbeit, die Peitsche dort, wo weitere Distanzen zu überwinden sind. Zum Beispiel vom Kutschbock oder beim Longieren.

Keineswegs dürfen diese Gerätschaften zur Strafe oder Leistungssteigerung eingesetzt werden. Wer das Tierschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung kennt, wird die dementsprechenden Passagen benennen können.

Generell trifft hier schon der Paragraph 1 zu, der unter anderem besagt: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ Weiter ausgeführt wird das aber auch noch in mehreren Passagen des Paragraphen 3: „Es ist verboten,

2. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,

1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen vorzunehmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können

5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind

Ergebnis:
Der VFD Fachbeirat empfiehlt dem Bundvorstand sich von dem Vorgehen der Rennvereine zu distanzieren und für den Verband den schlagenden Einsatz von Gerte oder Peitsche als Strafe oder Motivationsförderung zur Leistungssteigerung als nicht pferdegerecht abzulehnen (einzige Ausnahme: Abwendung direkter Gefahr).

2. VFD-Positionspapier

Feine Hilfe, keine Strafe!

Positionspapier des VFD Fachbeirates Ethik und Tierschutz zur Nutzung von Peitschen und Gerten

Seit der Mensch das Pferd zum Reiten, Arbeiten und Transport von Lasten nutzt, werden Peitschen und Gerten eingesetzt. Heute werden unter Peitschen und Gerten in der Regel feste Griffe mit einem unterschiedlich langem, mehr oder weniger biegsamen Stab und einem Schlag oder einer Treibschnur verstanden. Peitschen und Gerten sind etablierte Hilfsmittel, die bei der Bodenarbeit sowie beim Reiten und Fahren eingesetzt werden können. Sie dienen grundsätzlich der Verlängerung des Armes und unterstützen die Hilfengebung: Die Gerte vom Pferd aus und bei der Bodenarbeit, die Peitsche dort, wo weitere Distanzen zu überwinden sind, zum Beispiel vom Kutschbock, bei der Freiheitsdressur und beim Longieren. Auch an diese Hilfsmittel müssen Pferde zunächst vertrauensvoll gewöhnt werden, so dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird zu erlernen, welche Reaktionen durch den Einsatz von Gerte und Peitsche von ihnen erwartet werden. Der unsachgemäße, d.h.

Schmerz verursachende Einsatz dieser Hilfsmittel löst in Pferden Angst aus. Der Gebrauch von Peitschen, Gerten und ähnlichen Hilfsmitteln darf bei der Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung des Pferdes, einschließlich des Wettbewerbs, über eine Hilfengebung nicht hinausgehen. Jeder missbräuchliche und unsachgemäße Einsatz von Gerten und Peitschen, insbesondere zur nachträglichen Bestrafung, ist tierschutzwidrig! Gleiches gilt für den Einsatz von Gerten und Peitschen zum Antreiben und zur Leistungssteigerung. Beides stellt keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes dar, der einen solchen Einsatz rechtfertigen würde. Der VFD Fachbeirat Ethik und Tierschutz lehnt den unsachgemäßen Einsatz von Gerten und Peitschen in allen Reit- und Fahrweisen grundsätzlich als nicht pferdegerecht ab.

3. Tierschutzfachliches Gutachten von Dr. Andreas Franzky
(Rennsport bezogen)

1. **Fragestellung:**
   - ob der Peitscheneinsatz im Pferderennsport grundsätzlich strafrechtliche Relevanz
     besitzt,
   - insbesondere ob diese Relevanz beim übermäßigen Gebrauch vorliegt.

2. **Einleitung:**
   eine Literaturrecherche durchgeführt und eine Bewertung anhand vorhandener Rechtskommentare zum Tierschutzgesetz erstellt.

3. Verbandsinterne Regelwerke

In der Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen (RO), Anlage 9, sind Regeln sowie auch Verstöße gegen die Rennordnung und deren Folgen festgelegt. So ist der Einsatz einer Peitsche beim Rennen grundsätzlich zulässig. Die Peitsche muss ummantelt („shock-absorbing“), darf 75 cm lang sein und muss einen Mindestdurchmesser von 8 mm haben. Sie darf weder verstärkt, noch verändert werden. Die Einhaltung wird vor jedem Rennen mit einem sog. Peitschenmessgerät überprüft (RO-Nr. 480).

Der Jockey ist dazu angehalten, dem Pferd die Peitsche vor jeder Aktion zu zeigen, sie seitlich am Pferd vorbeizuführen, ohne die Hand über Schulterhöhe zu heben und die Peitsche im Galopprhythmus einzusetzen. Die einzig zulässigen Körperregionen des Pferdes, an denen die Peitsche eingesetzt werden darf sind die Hinterhand und, solange die peitschenführende Hand an den Zügeln bleibt, auch die Schulter (Vorderhand).

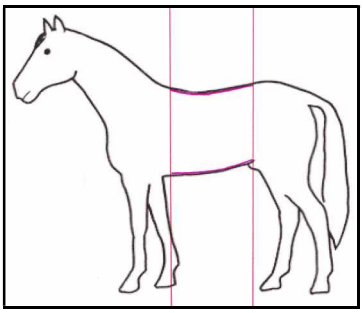
(Quelle: www.tipps-zum-pferd.de)

Darstellung des Haupteinsatzortes der Peitsche. In der klassischen Reitlehre wird das Pferd in die „Vorderhand“, die „Mittelhand“ und die „Hinterhand“ eingeteilt. Die Bezeichnungen beziehen sich auf den auf dem Pferd sitzenden Reiter und seiner Hand („vor der Reiterhand“ resp. „hinter der Reiterhand“).

Gemäß der Rennordnung (R 9 Nr. 4) ist es zulässig, die Peitsche fünf Mal im Rennen einzusetzen. Erlaubt ist es, wenn dem Pferd die Peitsche vor dem eigentlichen Schlag gezeigt wird, die Peitsche seitlich am Pferd entlang im Rhythmus mit der Galoppade des Pferdes eingesetzt wird und die peitschenführende Hand unter Schulterhöhe des Reiters bleibt.
Die Peitsche darf an der Hinterhand oder mit der peitschenführenden Hand am Zügel an der Schulter eingesetzt wird.
Die Peitsche darf auch als Hilfsmittel eingesetzt werden, damit das Pferd gerade bleibt.

Von einem übertriebenen Peitscheneinsatz spricht die Rennordnung (R9 Nr. 1) bei einem zu häufigen Peitscheneinsatz, sowie beim Schlagen von Pferden, die ihre Position nicht mehr verändern können. Als übertrieben gilt auch das Schlagen eines Pferdes nach Erreichen des Zieles sowie ein Pferd mit solcher Härte zu schlagen, dass es dabei verletzt wird,
der Peitscheneinsatz auf Pferden, die dadurch nicht schneller werden sowie auf offensichtlich chancenlosen Pferden.

Als falscher Peitschengebrauch wird (R9 Nr. 3) das Schlagen eines Pferdes mit wilden und unkontrollierten Bewegungen bezeichnet, durch die das Pferd außer Balance gerät oder
gestört werden kann. Ferner der Einsatz der Peitsche, ohne dass diese vorher gezeigt wird und das Ausholen zum Schlag mit der peitschenführenden Hand über Schulterhöhe bzw. nicht seitlich entlang am Pferd. Ein Pferd auf andere Stellen zu schlagen als auf die Hinterhand oder auf die Schulter, ohne die peitschenführende Hand am Zügel zu lassen, ist genauso falsch, wie schnelles hintereinander folgendes Schlagen eines Pferdes über eine kurze Distanz und/oder gegen den Galopprhythmus des Pferdes, sowie wenn unter Einsatz der Peitsche ein Pferd die gerade Linie verlässt.

Überwacht wird der erlaubte Peitscheneinsatz von der Rennleitung (R9 Nr. 4). Der Rennbahntierarzt ist angewiesen Verletzungen sowie Auswirkungen des Peitscheneinsatzes
(z. B. Striemen oder Schwielen) der Rennleitung zu melden (R9 Nr. 5).

Gemäß den Ordnungsmaßnahmen (RO Nrn. 594 ff) muss der Jockey nach zu

häufigem Peitscheneinsatz mit einem Lizenzverlust von mindestens 14 Tagen sowie 50% Verfall der Siegerprämie rechnen, bei falschem Peitscheneinsatz erwartet ihn eine Verwarnung (1. Verstoß), eine Geldstrafe (2. Verstoß) oder auch ein mehrtägiger Lizenzverlust (weitere Verstöße). Eine Disqualifizierung ist in der Rennordnung nicht vorgesehen.

In der Rennordnung wird darauf hingewiesen, dass, im Unterschied zu anderen Ländern, im deutschen Rennsport sehr intensiv von der Peitsche Gebrauch gemacht wird (R2 G). Hier gelte es richtungweisend einzugreifen. Der kurze Peitschengebrauch zur Wahrung der Sieg- oder Platzchancen ist nach der Rennordnung erlaubt; das dauernde Drehen der Peitsche, insbesondere aus dem vollen Arm, anstatt in Schulterhöhe des Pferdes, muss ausgeschaltet werden. Der Gebrauch der Peitsche, wenn keine Platzchance gegeben ist, ist Peitschenmissbrauch. Die Anweisungen zum Peitschengebrauch (Richtlinie 9) sind dabei zu beachten.

4. Tierschutzrecht

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dabei wird als gegeben vorausgesetzt und daher hier nicht mehr explizit ausgeführt, dass Pferde Schmerzen erleiden können, dass es möglich ist Pferden Leiden zuzufügen und dass dadurch oder auch aufgrund unterschiedlichster Einwirkungen körperliche oder psychische Schäden entstehen können. Der Peitscheneinsatz beim Galopprennsport erfüllt diese Kriterien und ist, je nach Intensität und Häufigkeit des Einsatzes, geeignet den Pferden Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Da es sich beim Satz 2 des § 1 des TierSchG um ein unmittelbar geltendes Verbot handelt, muss der Peitscheneinsatz als nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar, als tierschutzwidrig abgelehnt werden.

Einschränkend kommt hier der Nachweis des „vernünftigen Grundes“ eine entscheidende Bedeutung zu. So wird in der Kommentierung zum TierSchG (Hirt et al., 2016) der vernünftige Grund als zentraler Begriff im Tierschutzrecht angesehen. Er bestimmt letztlich die Grenze, bis zu der die Gesellschaft aufgrund ihrer Wertevorstellungen und ihres sittlich und moralischen Empfindens bereit ist, Einschränkungen von Lebensbedürfnissen und Schutzanliegen von Tieren zu akzeptieren.

Die Frage stellt sich, in wieweit der Einsatz der Peitsche mit einem vernünftigen Grund gerechtfertigt werden kann.

5. Der Peitscheneinsatz beim Reit- und Galopprennsport

Der Einsatz von Gerten oder Peitschen ist im Pferdesport allgemein in fast allen Disziplinen weit verbreitet. Form und Aussehen können stark variieren und der Einsatz im Wettbewerb ist durch unterschiedlichste Verbandvorschriften mehr oder weniger stark reglementiert. Auch in der Ausbildung von Pferden spielt die Gerte oder Peitsche eine wesentliche Rolle.

Beispielhaft sei hier auf das Regelwerk der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN), die „Richtlinien für Reiten und Fahren - Band 1: Grundausbildung für Reiter und Pferd (2012)“ hingewiesen. Nach den Richtlinien dient die Gerte dem Reiter zur Unterstützung seiner treibenden Hilfen. Eine Gerte sollte nur bei Bedarf mitgeführt werden, da die gertenführende Hand in ihrer Beweglichkeit des Handgelenkes negativ eingeschränkt wird. Die Elastizität der Gerte soll so stark ausgeprägt sein, dass sie nicht allein durch die Bewegung des Pferdes mitwippt und das Pferd dabei ständig unbeabsichtigt tuschiert, zum anderen aber durch leichte Bewegungen der Reiterhand gezielt eingesetzt werden kann. Die Gerte soll in ihrer Anwendung die Aufmerksamkeit und Sensibilität des Pferdes erhöhen. Wird sie an der Schulter eingesetzt, soll sie die allgemeine Aufmerksamkeit verstärken, hinter dem Schenkel des Reiters eingesetzt soll sie die Sensibilität auf die Schenkelhilfe des Reiters erhöhen. Dazu ist es erforderlich, dass der Reiter die Gerte auch in beiden Händen führen kann, um sowohl den rechten, als auch den linken Schenkel unterstützen zu können. Das Pferd soll mit Respekt, aber ohne Angst auf die Gertenhilfe reagieren. Niemals darf der Reiter die Gerte aus Zorn oder Ungeduld einsetzen, mit der Gerte darf das Pferd nicht geschlagen oder gestraft werden.

Der ordnungsgemäße Einsatz einer Peitsche / Gerte wird immer als unterstützendes Hilfsmittel des Reiters/Ausbildenden gesehen, um das Pferd leiten, dirigieren oder aufmerksam zu machen. Für Zwangsmaßnahmen, wie Bestrafung oder Antreiben ist eine Peitsche/Gerte nicht vorgesehen.

Im Galopprennsport wird oft betont, dass die Peitsche sehr wichtig sein kann, um die Rennpferde auf gerader Linie zu führen, sowie ihre Position und Ausrichtung zu beeinflussen. Würde das zutreffen und die Peitsche dient in den Pferderennen wirklich als äußere Führung des Pferdes, dann müssten die Jockeys bei Rennbahnen mit Rennrichtung gegen den Uhrzeigersinn die Peitsche rechts und bei Rennen mit Rennrichtung im Uhrzeigersinn die Peitsche links handhaben, um den Pferden eine „Begrenzung“ nach außen zu signalisieren. Nur so wäre es logisch, das Pferd in den Kurven möglichst nahe an der inneren Bande/Rails laufen zu lassen.

Eine Studie von Knight und Hamilton (2014) untersuchte genau die Handhabung der Peitsche von Jockeys bei verschiedenen Rennrichtungen. Das Ergebnis der Studie zeigt, dass 74% der Jockeys die Peitsche stets in der gleichen Hand, in der Regel ihrer Haupthand, hielten. Das bedeutet, dass der Großteil der Reiter die Peitsche nicht als Führungshilfe verwendet, auch wenn letztlich nicht bewiesen ist, dass eine Peitsche diese Führungseigenschaften überhaupt haben könnte.

In einer weiteren Studie von Mc Greevy et al. (2013), wurde die Kraft von Peitschenschlägen mit beiden Händen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Jockeys beim Einsatz ihrer Haupthand beträchtlich mehr Kraft in die Schläge legen können als mit der ungeübteren anderen Hand.

Weiterhin wird der Peitsche ein Sicherheitsaspekt unterstellt. Dabei soll die Peitsche in „brenzligen“ Situationen, wie dem Scheuen vor einem Rennbahn-Hindernis oder beim Straucheln des Pferdes, sowohl Pferd als auch Reiter vor

Unfällen bewahren können (BHA, 2011). Diese Aussage lässt sich auf keine wissenschaftlichen Untersuchungen stützen. Es ist nicht geklärt, ob und in welcher Weise die Peitsche die körpereigene Koordinierung des Pferdes bei der Wahrnehmung von Körperlage und -bewegung im Raum unterstützen kann, noch inwiefern das Pferd in Krisensituationen durch die Peitsche überhaupt mental beeinflussbar ist.

Dagegen sprechen auch die Arbeiten von Ueda et al. (1993), die den Peitschengebrauch in Verbindung mit Unfällen bei Pferderennen untersuchten. Pinchbeck et al. werteten im Jahr 2004 Videomaterial zu mehreren Reitunfällen bei Hindernisrennen im Vereinigten Königreich aus und stellten dabei fest, dass das Unfallrisiko um bis zu siebenmal höher ist, wenn der Reiter von der Peitsche Gebrauch macht hat, und dass das Risiko mit steigender Anzahl der Schläge ebenfalls wächst. Hierfür gibt es laut der Autoren verschiedene mögliche Ursachen, die dieser Tatsache zugrunde liegen. So wird angenommen, dass Jockeys die Peitsche vermehrt einsetzen, wenn sie feststellen, dass das Pferd nicht mehr im gleichmäßigen Rhythmus galoppiert, was z. B. verletzungsbedingt oder aufgrund allgemeiner Ermüdungserscheinungen auftreten kann. Dadurch könnte das Pferd zu einem Sprung angetrieben werden, den zu bewältigen es rein körperlich eigentlich nicht mehr in der Lage ist.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass der Einsatz der Peitsche das Pferd zu noch höherer Geschwindigkeit antreibt und das damit die Koordination des sicheren Galoppierens sowie des kontrollierten Absprunges bei Hindernisrennen nicht mehr gegeben ist (Barrey and Galloux, 1997).

Ein Sicherheitsaspekt des Mitführens und des Einsetzens der Peitsche kann nicht erkannt werden. So gibt es in Norwegen seit 2009 ein Verbot von Peitschen in Flachrennen, ohne dass es hier zu erhöhten Zahlen an Unfällen oder Verletzungen gekommen ist (Jones et al. „A Critical Analysis of the British Horseracing Authority's Review of the Use of the Whip in Horseracing", 2015).

In der Rennordnung wird unmissverständlich bestätigt, dass im Unterschied zu anderen Ländern im deutschen Rennsport sehr intensiv von der Peitsche Gebrauch gemacht wird (RO: R 2 – Anweisung für die Tätigkeit der Rennleitungen). Hier gelte es richtungweisend einzugreifen. Der kurze Peitschengebrauch zur Wahrung der Sieg- oder Platzchancen ist ausdrücklich gewollt und auch erlaubt.

Die Peitsche soll dazu dienen, „das Pferd anzutreiben, ihm helfen, sein wahres Potential zu erkennen und sein Bestes zu geben" (BHA, 2011). Danach wird scheinbar angenommen, dass das Pferd ein gewisses Bewusstsein für seine Rolle in dem Pferderennen entwickelt hat, dass es sich im Klaren über sein Potential, seine Möglich- und Fähigkeiten ist. Bewiesen sind diese Theorien nicht (McLeen, McGreevy, 2010).

Würde die Peitsche wirklich als Motivationshilfe, als Ermutigung dienen, so würde sie punktuell und in bestimmten Situationen eingesetzt, in einem schwachen Moment oder einem Kopf- an Kopf- Rennen, eben ab und zu und nur, wenn ein besonderer Umstand den Einsatz rechtfertigt. Doch laut

Untersuchungen von Evans und McGreevy (2011) setzten 98% der Jockeys die Peitsche von Anfang an ein. Dies würde der „Ermutigungstheorie“ widersprechen.

Als weiteres Ergebnis dieser Arbeit zeigt, dass die meisten Peitscheneinsätze auf den letzten 200 m vor dem Ziel registriert wurden. Dabei ist bemerkenswert, dass die Pferde ihre Geschwindigkeit dennoch nicht mehr erhöhen konnten, lediglich die Schrittfrequenz steigt (im Gegenzug dazu sinkt die Schrittlänge). Die Peitsche kann letztlich nicht mehr für eine Leistungssteigerung sorgen. Tatsächlich waren bei diesen Untersuchungen die Pferde am schnellsten, bei denen kein Gebrauch von der Peitsche gemacht wurde.

6. Zufügung von Schmerzen durch den Peitscheneinsatz

Im Rahmen der tierschutzfachlichen Beurteilung ist die Frage entscheidend, inwieweit der Peitscheneinsatz bei den Pferden Schmerzen verursacht oder verursachen kann.
Die Meinung ist verbreitet, dass angenommen wird, eine Peitsche verursache keine Schmerzen, solange sie ummantelt oder gepolstert ist.

Der Argumentation kann aber doch nicht gefolgt werden, zeigen Untersuchungen, dass bei 64% der Peitscheneinsätze auch der weiter oben gelegene nicht ummantelte Teil in Kontakt mit dem Körper des Pferdes kommt (McGreevy, Corken, Salvin, Black, 2011). Zusätzlich ist hierbei zu bemerken, dass dieser Abschnitt näher an der Hand des Jockeys liegt und daher eher Gefahr läuft, die Flanke des Tieres zu treffen. Das Hautareal der Flanken ist sehr empfindlich und weist eine hohe Dichte von Mechano- und Nozizeptoren auf (McGreevy, 2004). Bei Nozizeptoren handelt es sich um freie sensorische Nervenendigungen, die bei einer drohenden oder erfolgten Gewebeschädigung (hier durch mechanische Einflüsse) elektrische Signale (Aktionspotentiale) generieren. Nozizeptoren bilden den Ausgangspunkt der Nozizeption, ihre Reizung ist damit typischerweise von einem Schmerzempfinden begleitet, so dass die Illusion der „schmerzfreien Peitsche“ nicht aufrecht zu erhalten ist.

Zur Schmerzempfindung der Haut bei Pferden gibt es keine verlässlichen Daten oder Untersuchungen. Weder zu Hautdicke noch Rezeptordichte sind konkrete Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen bekannt. Die die meisten Studien zur Schmerzwahrnehmung beim Pferd befassen sich (Gigliuto et al. (2014)) mit dem Thema Lahmheit.

Es gibt aber einige Untersuchungen, die zumindest den Verdacht nahelegen, dass der Peitscheneinsatz den Pferden Schäden und/oder Schmerzen zufügt. Nach Untersuchungen von McGreevy, Corken, Salvin, Black (2012) waren bei 83% der beobachteten Peitschenaktionen deutliche Einziehungen der Haut sichtbar. Lewin und Moshourab (2004) stellten fest, dass nicht nur Nozizeptoren, sondern auch myelinisierte Nervenfasern von Mechanorezeptoren /-sensoren für das Schmerzempfinden der Haut zuständig sind. Mechanorezeptoren detektieren eben genau solche Deformationen und mechanische Einwirkungen auf die Haut, des Weiteren wurde in eben diesen

Studien bei leichten Schlägen auf die Haut so-wohl eine „Hyperalgesie“ als auch eine „Allodynie“ im weiten Bereich um die Schlagstelle beobachtet.

Als **Hyperalgesie** wird in der Medizin eine übermäßige Schmerzempfindlichkeit und Reaktion auf einen üblicherweise schmerzhaften Reiz hin bezeichnet, aber auch eine Schmerzreaktion gegenüber normalerweise nicht schmerzhaften Reizen. Ursache ist die Sensibilisierung der Nozizeptoren durch bestimmte körpereigene Stoffe, die z.B. bei einer Entzündung vom Gewebe freigesetzt werden, gegenüber mechanischen und thermischen Reizen. Infolgedessen sinkt die Reizschwelle (Schmerzschwelle) und übliche Schmerzreize, wie z. B. starker Druck, lösen stärkere Schmerzsignale aus als üblich. Die gesunkene Schmerzschwelle bewirkt außerdem, dass schwache, ansonsten nicht schmerzhafte Einwirkungen im Gebiet einer Entzündung Schmerzen auslösen.

Von der Hyperalgesie abzugrenzen ist die „Allodynie“. Hiermit wird eine Schmerzempfindung bezeichnet, welche auf nicht schmerzhafte Reize hin entsteht. So kann hierbei das Streicheln mit einer Feder als schmerzhaft empfunden werden.

Das bedeutet, dass die Haut an der Stelle, an welcher die Peitsche eingesetzt wird, mit häufigeren Schlägen empfindlicher und sensibler wird, was sehr stark dafür spricht, dass, zumindest bei wiederholtem Peitscheneinsatz, dieser als schmerzhaft vom Pferd empfunden wird.

Weit verbreitet ist auch die Vermutung, Pferde würden dank der hohen Adrenalinausschüttung beim Wettkampf Schmerzen nicht spüren (EIH: Exercise-induced Hypoalgesia). Auch hierfür gibt es keine verlässlichen Untersuchungsergebnisse, die man auf Pferde beziehen kann. Allein die sich daraus ergebende logische Konsequenz wäre: Wenn die Tiere tatsächlich die Schläge nicht spüren, warum dann die Peitsche überhaupt einsetzen?

Inwieweit die Peitsche dem Pferd graduell belegbare Schmerzen zufügt, kann somit abschließend nicht belegt werden, es ist demzufolge aber auch nicht auszuschließen.

7. **Zusammenfassung und tierschutzfachliche Beurteilung:**

Seit je her werden Peitschen und Gerten in fast allen Nutzungsformen beim Pferd eingesetzt. Dabei sollen Gerten und Peitschen als unterstützende Signalgeber in der Ausbildung, der erweiterten und unterstützenden Hilfengebung dienen. Peitschen und Gerten sind weder für Strafmaßnahmen noch für das Antreiben vorgesehen.

Eine Anwendung zum Antreiben ist nur beim Galopprennen, zur Wahrung von Sieg- und Platzchancen, ausdrücklich in einem eingeschränkten Rahmen zulässig und im Regelwerk verankert.

§ 1 des Tierschutzgesetzes verbietet es einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Pferde gehörten zweifelsohne zu

den Säugetieren, denen eine Schmerzempfindung, wie der Mensch sie kennt, schon wegen der im Grundsatz gleichen morphologischen und funktionellen Struktur des zentralen Nervensystems, zuzuordnen ist.

Das Schlagen eines Pferdes mit einer Peitsche ist, je nach Intensität und Häufigkeit des Einsatzes, geeignet dem Pferd Schmerzen zuzufügen. Da es sich beim Satz 2 des § 1 des TierSchG um ein unmittelbar geltendes Verbot handelt, muss das Schlagen eines Pferdes mit einer Peitsche oder Gerte als nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar, d. h. als tierschutzwidrig abgelehnt werden.

Einschränkend, inwieweit der Einsatz der Peitsche zu rechtfertigen ist, kommt hier der Auslegung des „vernünftigen Grundes“ eine entscheidende Bedeutung zu. So wird in der Kommentierung zum TierSchG (Hirt et al., 2016) der vernünftige Grund als zentraler Begriff im Tierschutzrecht angesehen. Er bestimmt letztlich die Grenze, bis zu der die Gesellschaft aufgrund ihrer Wertevorstellungen und ihres sittlich und moralischen Empfindens bereit ist, Einschränkungen von Lebensbedürfnissen und Schutzanliegen von Tieren zu akzeptieren. Er dient dazu, im Umgang mit dem Tier „eine spezifische Verantwortungs- und Arbeitsethik zu realisieren, die sich am Grad der moralischen Sensibilisierung der Gesellschaft ausrichtet“ (Hirt et al. 2016). Nach Einschätzung der Bundesregierung (BT-Drs. 126/9742 S. 4) ist ein Grund dann als vernünftig anzusehen, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigem Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit.

Ein wirtschaftliches Interesse ist beim Einsatz der Peitsche zum Antreiben zur Wahrung von Sieg- und Platzchancen nicht von der Hand zu weisen. Tierschutzrechtlich stellen wirtschaftliche Interessen allerdings keinen vernünftigen Grund dar, was die Zufügung von Schmerzen bei einem Rennpferd rechtfertigen könnte.

Maßgeblich für einen Verstoß gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG ist die Tatsache, dass es sich hier um die die Zufügung von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen handelt. Das Merkmal „erheblich“ dient der Abgrenzung von Bagatellfällen. Um einen solchen Bagatellfall dürfte es sich in der vorstellbaren Rennsituation nicht handeln, bei der ein unter bereits maximaler Belastung und höchstem Stresslevel galoppierendes Pferd zu einer weiteren Leistungssteigerung mittels Peitschenschlägen angetrieben wird. Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass die maximalen Peitschenschläge auf fünf begrenzt sind.

Mit dem Merkmal „länger anhaltend“ sollen nur kurzfristige Störungen des Wohlbefindens als nicht strafwürdig ausgeschlossen werden. Hierbei ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Pferdes. Zu berücksichtigen ist hierbei nicht die Handlung des in diesem Fall Reiters, sondern der Erfolg der zugefügten Schmerzen muss länger anhalten oder sich wiederholen.

Dr. Andreas Franzky

Quellen:

1. *Bessou, Perl: “Response of Cutaneous Sensory Units with Unmyelinated Fibers to Noxious Stimuli” (1969)*
2. *British Horseracing Authority: “A Review of the Use of the Whip in Horseracing” (2011)*
3. *Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN): Richtlinien für Reiten und Fahren band 1 Grundausbildung für Reioter und Pferd (2012)*
4. *Direktorium für Vollblutzucht und Rennen: RENNORDNUNG(RO)vom 1.März 1960, in der Neufassung vom 1. Januar 1991 mit Änderungen bis April 2017*
5. *Evans, McGreevy: „An Investigation of Racing Performance and Whip Use by Jockeys in Thoroughbred Races“ (Januar 2011)*
6. *Gigliuto, De Gregori, Malafoglia, Raffaeli, Compagnone, Visai, Petrini, Avanzini, Muscoli, Viganò, Calabrese, Dominioni, Allegri, Cobianchi : „Pain assessment in animal models: do we need further studies?” (2014)*
7. *Hirt, Maisack, Moritz: Tierschutzgesetz Kommentar (2016)*
8. *Jones, Goodfellow, Yeates, McGreevy:”A Critical Analysis of the British Horseracing Authority’s Review of the Use of the Whip in Horseracing” (März 2015)*
9. *Knight, Hamilton: „Handedness of whip use by Australian Jockeys” (2014)*
10. *Lewin, Moshourab: „Mechanosensation and Pain“ (2004)*
11. *McLean, McGreevy: “Ethical equitation: Capping the price horses pay for human glory“ (2010)*
12. *McGreevy: “Equine Behavior – a guide for veterinarians and equine Scientists” (2004)*
13. *McGreevy, Corken, Salvin, Black: „Whip Use by Jockeys in a Sample of Australian Thoroughbred Races- An Observational Study” (2012)*
14. *McGreevy, Hawson, Salvin, McLean: „A note on the force of whip impacts delivered by jockeys using forehandand backhand strikes“ (März 2013)*
15. *Pinchbeck, Clegg, Proudman, Morgan, French: „ Whip use and race progress are as sociated with horse falls in hurdle and steeplechase racing in the UK” (2004)*
16. *Sluka, Rasmussen: „Fatiguing exercise enhances hyperalgesia to muscle Inflammation“ (2009)*
17. *Ueda, Yoshida, Oikawa: “Analyse of race accident conditions through use of patrol video” (1993)*